RECHTSLEXICON FÜR JURISTEN ALLER TEUTSCHEN...

Repertorium

zum

Weiske'schen Rechtslexicon.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1862.

Vorerinnerung.

Zu nützlicherem und bequemerem Gebrauche des nunmehr nach Verlauf von 22 Jahren (seit dem Erscheinen des ersten Bandes) zum Abschlusse gediehenen und eines guten Rufs sich erfreuenden Weiske'schen „Rechtslexicons" dient unleugbar ein specielles Register oder „Repertorium," das den reichen Stoff der einzelnen, darin in Reihe und Glied aufgestellten, Monographieen wiederum in alphabetischer Ordnung unter Einen Ueberblick bringt und sowohl systematisch geordnete Inhaltsverzeichnisse der gedachten Monographieen und Artikel liefert, als auch die darin ordnungsmäßig aufgestellten Specialitäten wiederum im Alphabete dergestalt locirt, daß ihre Stelle in jenen Systemen, nebst den ergänzenden Parallelstellen in andern Artikeln, leicht und schnell gefunden werden kann.

Der hier vorliegende *Τιπούκειτος*, oder Index (vgl. R. L. VIII. S. 825) sucht diese Aufgabe zu lösen. Man hat sich bemüht, den ganzen erheblichen Inhalt, welchen sowohl die Texte des Rechtslexicon, als auch die Noten dazu liefern, durch alphabetische Aufstellung zunächst derselben Worte, welche jene Texte und Noten aufweisen, oft aber auch

unter Aufnahme solcher Worte, welche zwar in der Theorie und Praxis üblich sind, oder doch vorkommen, im Rechtslexicon aber zufällig übergangen und mit andern Terminis vertauscht wurden, (z. B. Contributio legatorum, Donatio enormis, Militia, Mascopey, Praecipuum u. s. w.) in eine bequeme Uebersicht zu bringen. Bevor man bei Anlegung des Repertorium zur cursorischen Lesung des Rechtslexicons verschritt, lag schon ein aus andern verschiedenen rechtswissenschaftlichen Werken entlehntes und zusammengestelltes Wortregister vor, welches nun erst durch den nach der Lesung gefundenen Inhalt vervollständigt wurde, aber auch seinerseits wiederum, was einzelne Ausdrücke anlangt, zur Vervollständigung des Rechtslexicon-Inhalts diente. Hierbei wird sich auch ergeben, daß mancher Rechtsstoff, welcher dem vorschnellen Urtheiler im Rechtslexicon übergangen zu sein schien, z. B. Gewere, bald da bald dort erwähnt wird und an verschiedenen Stellen nicht nur Berücksichtigung findet, sondern auch genauerer Betrachtung gewürdigt wird. Auch ergeben sich nicht selten Zusammenstellungen und Uebersichten, die in den Systemen gewöhnlich nicht zu finden sind, wie z. B. Execution der Civilurtheile, der Straferkenntnisse, der Testamente u. s. w., Concursus actionum, jurium, creditorum, delictorum, delinquentium u. s. w., ferner Uebersichten über die verschiedenen Arten der Bona, der Clauseln, der Cautionen, der Causae u. s. w. Die bunte Mannichfaltigkeit der hier zusammengestellten, allen Richtungen und Lagen des Lebens und der Welt entlehnten, Dinge, Verhältnisse und Vorkommnisse erinnert übrigens recht lebhaft an die „divinarum et humanarum rerum notitia" der Römer.

Daß bei den verschiedenen Register-Artikeln bald der Singular bald der Plural gewählt und nicht consequent die eine oder andere Form festgehalten worden ist, wird wohl nur als Adiaphoron betrachtet werden dürfen. Viele Begriffe und eigenschaftliche Bezeichnungen derselben finden sich übrigens sowohl in deutscher als lateinischer Sprache, manchmal auch unter verschiedenen Buchstaben, z. B. unter lit. F und lit. V (Fehm- und Vehmgerichte), ausgedrückt, häufig kommen

aber auch Verweisungen auf andere, bald geläufigere, bald reichere und umfassendere, Titel und Termini vor.

Was die Territorial- und Provinzialrechte anlangt, so sind dieselben zunächst in den den einzelnen Staaten gewidmeten (immer nur von solchen Gelehrten, welche den resp. Staaten selbst angehören, gearbeiteten) Artikeln zu suchen, bisweilen aber auch bei wichtigern Rechtsbranchen in den auf diese sich beziehenden Monographieen berücksichtigt und daher die bezüglichen Hinweisungen darauf in den dem Register einverleibten Auszügen derselben mit zu finden. Eine Zusammenstellung der ein gewisses Territorium betreffenden, im Rechtslexicon zerstreut vorkommenden, Rechte und Einrichtungen, als Anhang zu den betreffenden Ländernamen und Auszügen, ist im nachstehenden „Repertorium" versucht worden, kann aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Schließlich verweisen wir den geneigten Leser noch auf den Inhalt der Vorreden zu Bd. I. IV. des Rechtslexicons und erinnern wiederholt daran, daß die Aufgabe dieses Werkes weniger in Aufstellung neuer Ansichten der Mitarbeiter, als in Darstellung der Ergebnisse solcher Forschungen, wodurch die tüchtigsten Rechtslehrer älterer und neuerer Zeit ihre Wissenschaft bis auf den jetzt erreichten Höhepunkt gefördert haben, besteht, daß dabei mehr das practische Interesse als das geschichtliche Element vorwaltet, auch weniger das öffentliche Recht, (dem schon das Rotteck-Welckersche Staatslexicon dient), als das Civil-, Criminal-, Proceß- und Kirchenrecht Beachtung gefunden hat und daß die Ungleichheiten und Lücken, welche das Lexicon aufweist, theils in der Individualität der verschiedenen, keineswegs zu Einer Fahne schwörenden, Mitarbeiter, theils in der Frist eines Vierteljahrhunderts, welche vom Entwurfe bis zum Abschlusse des Werks sich erstreckt und zu allem Ueberflusse auch noch eine stürmische, höchst unwissenschaftliche, Revolutionsperiode mit umfaßt, theils aber auch in der Unmöglichkeit, allen Ansprüchen gerecht zu

werden, ihren Grund haben und hoffentlich Entschuldigung finden werden. Was übrigens die neueste Gesetzgebung und Wissenschaft innerhalb der obgedachten langen Frist Neues und Treffliches geleistet, ist, wenn es sich nur irgend thun ließ, in spätern Artikeln nachgeholt und so auch nicht selten für Ausfüllung der Lücken älterer Artikel gesorgt worden.

Julius Merkel.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

keit des Erbe, 720. Ausnahmen, 722. ff. Vererbung des Gutes der Weiber, 727. f. Verfangenschaft, 729. Beisitz, 730. III. Intestat-Erbfolgerecht, d. i. die von Dispositionen eines Erblassers unabhängige Berechtigung, in die von ihm verlassenen Vermögensverhältnisse einzutreten oder zu der ihm bisher nicht zugestandenen Ausübung solcher Rechte zu gelangen, 731. ff. Jus succedendi u. jus successionis, das. Blutsverwandten oder anderen Personen zuständig, 732. Für den Begriff der ehelichen Kinder ist nicht die Conceptionszeit, sondern nur die Zeit der Geburt in der Ehe zu betrachten, 733. Brautkinder, Mantelkinder, 734. Modificationen durch das römische R., das. Recht der geistlichen u. weltlichen Gerichte, 736. Kinder aus Ehen zur linken Hand u. Gewissensehen, 737. Vorfahren oder Adscendenten des Erblassers, Schwert- u. Spillmagen, das. Fähigkeit zur Wehr- u. Dingpflicht, 737. Weiber, 738. ff. Fallrecht, 739. Fremde u. Gebrechliche, 740. ff. Mutschirung, 744. Apanage, 744. Fräuleinsteuer, 746. Paragium, Abfindung, das. Verschiedenheit der Abfindung u. Aussteuer von dem Unterhalte u. der Apanage, 747. Erbegelder, 748. Succession in das Vermögen, das. u. ff. Intestaterbrecht an einzelnen Gegenständen, bei Blutsverwandten, Ehegatten 2c., 750. Heergeräthe, 751. Gerade, 752. Voraus, das. Successio in capita u. in stirpes, 753. Mit halber Hand greifen, bei Männern u. Weibern, voller u. halber Geburt, das. Succession ins Stammgut, 753. f. Legitimirte, 754. Jura successionum sunt reciproca, 755. Uneheliche Kinder sind keine Verwandten des Vaters, das. Concubinenkinder, 756. Beschränkung der Succession auf eine gewisse Anzahl von Graden, das. Abgefundene von der Erbschaft ausgeschlossen, 757. ff. Busen u. Stamm, das. Wegfall des Busenfolgerechts, 759. Verzicht auf Erbfolge, 761. Berathung ist keine Abfindung, 762. Mangel des Intestaterbrechts bei Ehegatten ohne Nachkommen u. bei Adscendenten, 762. Fallrecht, Paterna paternis materna maternis, 763. Fallrechtlicher Nießbrauch, 764. Portio statutaria. Längst Leib längst Gut, Intestaterbfolgerecht der Herrschaft in einzelne Güter der Unterthanen: Sterbefall, Mortuarium etc., 767. Rechte des Fiscus auf den Nachlaß Unehelicher, (Bastardfall) 2c., Fremder 2c., 768. u. auf den erblosen Nachlaß, 769. Recht der Kirche u. des Klosters auf den Nachlaß der Geistlichen u. Mönche, das. IV. Intestaterbfolge-Ordnung, d. i. diejenige Ordnung, in welcher mehre Intestaterben neben u. nach einander, bei einem u. demselben Erblasser, zur Succession gelangen, 770. ff. Zwiefache Bedeutung derselben. 772. Ursprünglich ist sie Parentelen-Ordnung, das. Linealgradualsystem, 773. Sächsische Erbfolge-Ordnung nach Gliedern, 774. Busen, Stamm u. Magen; Sippe, Sippzahl, 775. ff. Darstellung der Sippen am menschlichen Körper, 777. Sippe u. deren Glieder mit den Gradzahlen der römischen Computation, 778. Erbrecht der Urgroßeltern 2c., kein Gut stirbt zurück, das. Weiber u. Spillmagen stehen oft den Männern u. Schwertmagen nach u. halbe Geburt tritt einen Grad zurück, 779. Modificationen durch das röm. R. u. römische Erbfolgeordnung als Basis, 780. Die Eigenthümlichkeiten der deutschen Erbfolge, als Abweichungen, 781. Besondere Erbfolge-Ordnungen: Primogenitur-Ordnung, das. Majorat-, Seniorat-, Minoratfolge, 782. Secundogenitur. das. Verzicht des Zurückgesetzten, 783. Vorbehalt auf den ledigen Anfall, das. Rückfall, 784. V. Intestat-Erbrecht, d. i. objectiv, Inbegriff der Rechtsnormen, welche über die Intestaterbfolge gelten; subjectiv, das durch die Intestaterbfolge begründete Rechtsverhältniß des Erben, jus successionis, 786. ff. Erwerb desselben, 787. Zeit u. Modalität desselben, das. Hereditatis aditio, pro herede gestio, 788. Delata hereditas, deutschrechtl. Frist von Jahr u. Tag, resp. von 31 J. 6 W. 3 T. das. Verpflichtungen in Folge des Verlassenschaftserwerbs, 789. f. Verhältniß der Miterben unter einander, 790. Communio bonorum prorogata, 791. Sondergut der Anerben, das. Kührrecht, 794. Zahlung von Vermächtnissen u. Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, das. Beneficium inventarii, 795. f. Verhältniß des Intestaterben zu Personen u. Behörden, welche

K.

L.

M.

N.

O.

zwischen zwei bestimmten *Personen*, von welchen die eine der andern etwas zu leisten schuldig ist, und dazu durch Klage angehalten werden kann, VII. 402. ff. (Obligatio *rei* beim Pfandvertrage, 403. f.) Gläubiger und Schuldner, Schuldforderungsrecht und Schuldverbindlichkeit, 405. Erfordernisse des Obligationsbegriffs, 405. ff. Jus ad rem, im Gegensatze zum jus in re, 413. Wesen der Obligatio im klagweise erzwingbaren Rechte auf vermögensrechtliche Handlungen Anderer, welches in rein persönlichen Beziehungen mehrer Personen zu einander seinen Grund hat, 414. *Allgemeine Grundsätze* in Bezug auf Obligationen, 414. ff. Eintheilung der Obligationen I. nach den Rechtsquellen in juris gentium u. juris civilis, 418. ff. civiles u. honorariae, 420. f. II. rücksichtlich des Obligationsobjectes in solche, welche dare oder facere oder praestare zum Gegenstande haben, 421. certae et incertae, 427. ff. simplices, alternativae und cumulativae, resp. copulativae, 434. ff. III. nach ihren Entstehungsgründen aus Contracten u. Delicten, Quasicontracten u. Quasidelicten, 438. ff. Real-, Verbal-, Literal- u. Consensualobligationen, 444. mittelbare u. unmittelbare, mediatae et immediatae, 446. IV. nach den concurrirenden Personen: Obligationes pro rata u. in solidum, mit den Unterarten d. Correalobligation u. solidarischen Obligation im engern Sinne, 447. ff. V. nach der Wirkung der Obligation und ihrer gerichtlichen Verfolgung: vollkommene u. unvollkommene, perfectae et imperfectae, 457. civiles et naturales, 459. ursprüngliche u. abgeleitete Naturalobligationen, 461. ff. Fälle der ursprünglichen Naturalobligation, 462. der abgeleiteten Naturalobligation, 463. ff. Wirkungen der Naturalobligation, 468. und Formen ihres juristischen Schutzes, das. und ff. *Ungültige Schuldverbindlichkeiten*: obligationes nullae, inefficaces, invalidae, 472. ff. Obligatio naturalis reprobata, 476. *Ein- und zweiseitige Verbindlichkeiten*, Obligationes unilaterales und bilaterales s. reciprocae, 476. ff. bilaterales aequales und inaequales, 477. VI. nach der wechselseitigen Beziehung, in welcher mehre Obligationen zu einander stehen: Haupt- und Nebenobligationen, obligationes principales et accessoriae, 480. ff. Accessorium sequitur principale, 482. Dauer des obligatorischen Verhältnisses u. Erlöschen desselben, 486. ff. *Erlöschungsgründe*, ipso jure et per exceptionem, 487. Liberatio, das. Exceptio, 488. Exceptio dilatoria, das. Wiederherstellung erloschener Obligationen, 490. Einzelne Erlöschungsgründe: I. Solutio propria, 490. II. Solutio impropria, z. B. datio in solutum, 490. 491. III. Oblatio et depositio judicialis, 494. IV. Compensatio, 494. voluntaria et necessaria, das. Compensatio fit ipso jure, 495. V. Novatio, 495. Delegation, das. u. f. VI. Remissio, 496. u. zwar a) acceptilatio. b) solutio per aes et librum, das. c) pactum de non petendo, (in rem u. in personam,) 497. f. d) legatum liberationis, 499. Inhalt der Remission, 499. u. Wirkung, 500. ff. VII. Contrarius consensus, 504. f. VIII. Einseitige Aufkündigung des Schuldverhältnisses, 506. ff. Ausflucht der veränderten Umstände und Clausula rebus sic stantibus, das. Bei Innominatcontracten: Condictio causa data causa non secuta, 508. Pactum displicentiae, 509. IX. Vergleich, transactio, 509. ff. Demselben gleichstehende Aufhebungsgründe: a) Ableistung des Schiedseides, 510. b) absolutorisches Erkenntniß eines compromissarischen Schiedsrichters, 511. X. Judicatum, 512. ff. Exceptio rei in judicium deductae u. rei judicatae, 513. Judicati actio, das. Demselben gleichstehender Aufhebungsgrund: Confessio in jure, 515. Confessi pro judicatis, das. XI., Wegfall der Person, 816. ff. a) Confusion, das. b) Tod, 518. Ausschluß des passiven Uebergangs auf die Erben, das. Ausschluß des activen Uebergangs auf dieselben, 519. c. Capitis deminutio, 520. Wiedereinsetzung in vorigen Stand dagegen, 522. ff. XII. Wegfall der Sache, interitus rei, 524. ff. Erfordernisse, 525. Fälle des rechtlichen Unmöglichwerdens, 526. wenn es nicht in einer Handlung des Schuldners seinen Grund hat, 527. Mora solvendi etc., das. Ausfall des Interesses das der Gläubiger an der Verbindlichkeitserfüllung hat, 528. Bei der mit der Haupt-

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

X.

Y.

Z.

Alphabetisches Verzeichniß

der

genannten Verfasser,

welche Beiträge zum Rechtslexicon geliefert haben.

I. Arndts.
II. Bergner, K. H.
III. Bopp.
IV. Brackenhöft.
V. Borchardt, S.
VI. Buddeus.
VII. Casten.
VIII. Deiters.
IX. Dieck.
X. Flach.
XI. Funke.
XII. Gans, E. P.
XIII. Gett.
XIV. Grath.
XV. Günther.
XVI. Harder.
XVII. Heimbach senior.
XVIII. Heimbach junior.
XIX. Herold.
XX. Heyne.
XXI. Jacobson, H. F.
XXII. Jagemann, L. von.
XXIII. Jacobi, L.
XXIV. Jordan, S.
XXV. Kaim, Isidor.
XXVI. Krug, Otto.
XXVII. Lenz, Gustav.
XXVIII. Liebe.
XXIX. Luden.
XXX. Marbach.
XXXI. Merkel, Julius.
XXXII. Michelsen, A. L. J.
XXXIII. Mittermaier.
XXXIV. Mittermaier, M.
XXXV. Pfeiffer, B. W.
XXXVI. Puchta, G. F.
XXXVII. Reyscher, L.
XXXVIII. Richter.
XXXIX. Rühl, G.
XL. Salza, Carl von.
XLI. Schellwitz.
XLII. Schletter, H.
XLIII. Steinberger, F. K.
XLIV. Schwarze.
XLV. Scholz, der Dritte, J.
XLVI. Wächter, Karl Georg.
XLVII. Waldeck, C.
XLVIII. Wibel.
XLIX. Wilda.
L. Weiske, Julius.
LI. Witte, Carl.
LII. Watermeyer.
LIII. Zirkler, Dr.
LIV. Zöpfl.

Alphabetisches Verzeichniß

der

von genannten und ungenannten Verfassern

gelieferten Rechtslexicon-Artikel.

*) Nicht „Zickler," wie zu Ende des Artikels gedruckt ist.

Nachwort.

Nach vollendetem Drucke des „Repertorium zum Weiske'schen Rechtslexicon" bleibt nur wenig noch zu erinnern übrig. Aus den beiden, dem Repertorium beigefügten, Verzeichnissen der Mitarbeiter und der von ihnen bearbeiteten Artikel ergiebt sich, daß das Rechtslexicon überhaupt aus 530 Artikeln, von denen 482 Artikel genannte und 48 Artikel ungenannte Gelehrte zu Verfassern haben, das Repertorium aber aus 12,389 Positionen oder Nummern besteht. — Bei einigen der größeren Artikel, deren Inhalt im Repertorium kürzlich anzuzeigen und in systematischer Uebersicht darzustellen war, ergaben sich in der Bezeichnung der systematischen Gliederung einzelne Unebenheiten, deren Ausgleichung hier, im Repertorium, versucht worden ist. So z. B. Bd. VII. bei dem Artikel „Mandatsproceß", wo S. 64 unter No. I. die der Litera α correspondirende Litera β fehlt und Zeile 14. v. u. nachzutragen ist: denn hier folgt — wie in der dem Repertorium inserirten Inhaltsübersicht bemerklich gemacht worden — auf die Darstellung der für die Statthaftigkeit des unbedingten Mandatsprocesses zu stellenden Bedingungen sub α die Schilderung des dabei zu beobachtenden Proceßverfahrens sub β. Sodann ist aber auch die der Ziffer I. (für unbedingten Mandatsproceß) correspondirende Ziffer II. (für bedingten Mandatsproceß) S. 67 noch nachzutragen, wie im Repertorium bei Erwähnung des bedingten Mandatsprocesses ebenfalls angedeutet worden ist. Desgleichen Bd. XI. bei dem Artikel „Urkunden", wo S. 666 die Erforderniße des Urkundenbeweises unter No. VI. dargestellt werden und dann S. 677 wiederum unter No. VI. von der Echtheit der Urkunden insbesondere gehandelt wird: die leichte Emendation „VI a." und „VI b.", welche das Repertorium sich hier erlaubt, erscheint daher gewiß gerechtfertigt. So ferner Bd. XIV. bei dem Artikel „Widerklage", wo S. 587 sub litera AA. von den bei der Widerklage vorkommenden, nachher sub nris I. und II. als Parteien und Richter genauer bezeichneten, Personen gehandelt wird, S. 617 ff. und 631 ff. also die weitere Darstellung des Gegenstands und Verfahrens sub litt. BB. und CC., nicht aber, wie gedruckt worden ist, sub nris III. IV., folgen muß und demgemäß auch im Repertorium aufgeführt wird; in-

gleichen beim Artikel „Wechselrecht", S. 450, wo der Wechselproceß sub no. V. und nicht sub no. IV. aufzuführen war und daher auch im Repertorium so vorkommt. So endlich auch — um mit den Beispielen zu schließen — im XV. Bande bei dem Artikel „Zeugen", wo bei Darstellung des geltenden Rechts die 3 Gesichtspunkte der subjectiven Glaubwürdigkeit der Zeugen, der objectiven Glaubwürdigkeit derselben und der Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses festgehalten werden und daher die von letztgedachter Pflicht handelnde Abtheilung nicht unter No. IV., sondern unter No. III. (wie im Repertorium geschieht) aufzuführen war; ingleichen bei dem Artikel „Zurechnung", wo S. 587 ff. unter der Rubrik „Gründe der relativen Strafbarkeit" sub Litera A. zunächst die Anwendung einzelner Strafgesetze, jenachdem sie 1. bestimmte und 2. unbestimmte sind, in Betracht gezogen wird und daher die relative Strafbarkeit bei concurrirenden Strafgesetzen S. 611 ff. nicht unter No. 3., sondern (wie das Repertorium angiebt) sub Litera B. abzuhandeln war. Es sind dies zwar nur Druckfehlerverbesserungen, die aber bei Aufstellung der Inhaltsverzeichnisse mit Nothwendigkeit geboten waren, während andere Druckfehler nicht weiter beachtet werden mochten. Einige der störendsten mögen jedoch nicht verschwiegen bleiben, wie namentlich

Bd. I. S. 124. Z. 17. v. o. lies separatum, statt reparatum.
,, ,, ,, 176. ,, 13. ,, ,, l. ἀγωρανόμοι, ,, ἀγαρανόμοι.
,, ,, ,, 366. Note 67. ,, 1594., statt 1593.
,, ,, ,, 367. Z. 16. v. o. l. Troplong, statt Troplang.
,, ,, ,, 664. ,, 18. v. u. l. Kategorien, st. Kathegorieen.
,, ,, ,, 903. ,, 14. 15. v. u. l. erledigen, st. erlegen.
,, IV. ,, 97. ,, 20. v. o. l. in der, st. welche die.
,, ,, ,, 294. ,, 3. v. u. l. necessarii, st. accessorii.
,, ,, ,, 432. Note 6. l. Ortloff, st. Orloff.
,, V. ,, 108. Note 2. l. varia, st. raria.
,, VI. ,, 63. Z. 18. v. u. l. abortus procuratus, statt abortus procreatus.
,, VII. ,, 62. ,, 3. v. u. l. vor, st. von.
,, ,, ,, 80. ,, 9. ,, ,, l. Baden u. Darmstadt, st. Hessen u. Darmstadt.
,, ,, ,, 195. ,, 10. v. o. ist zu Anfang der Zeile zu suppliren „3."
,, ,, ,, 356. ,, 10. ,, ,, l. habilitatis, st. inhabilitatis.
,, ,, ,, 811. ,, 19. ,, ,, ist zu Anfange der Zeile zu suppliren „2."
,, VIII. ,, 29. Note 164. l. Caesaris, st. Caesario.
,, ,, ,, 573. Z. 3. v. u. supplire nach „ist" die Worte: der Zweck.
,, IX. ,, 308. ,, 8. ,, ,, l. V., st. IV.
,, ,, ,, 312. ,, 14. v. o. l. VI., st. V.
,, ,, ,, 317. ,, 3. 13. v. o. l. VII. u. VIII., st. VI. u. VII.
,, ,, ,, 451. ,, 4. v. o. l. mandatum, st. datum.
,, ,, ,, 789. ,, 12. v. u. l. Sabotage, st. Sobotage.
,, X. ,, 367. ,, 12. ,, ,, l. literae, st. liberae.
,, ,, ,, 602. ,, 12. v. u. l. subhastationem, st. locationem.
,, ,, ,, 636. ,, 11. v. o. l. vente à la folle, st. verte à la fulle.
,, XI. ,, 37. ,, 16. ,, ,, l. Zwätzen, st. Zwätzer.
,, ,, ,, 632. , 11. v. u. l. locus non est, st. locus est.
,, ,, ,, 808. ,, 9. v. o. l. (lit.) b., st. (no.) 6.
,, XII. ,, 141. ,, 17. ,, ,, l. Kette, st. Kaste.

Bd. XII. S. 168. Note 291. l. wettet, st. rettet.
" " " 579. Note 1174. l. Pithanon, st. Tithanon.
" " " 725. Z. 2. v. u. l. den, st. der.
" XIII. " 159. " 14. v. o. l. Giphanius, st. Giphonius.
" " " 261. " 14. v. o. l. Anthemius, st. Anthoniius.
" " " 382. " 5. v. u. l. moribus, st. meribus.
" " " 392. " 10. v. u. l. Mela, st. Maela.
" " " 471. " 12. v. u. l. 9., st. 8.
" " " 544. " 9. v. o. l. (litera) b., statt (no.) 6.
" " " 678. " 21. v. o. l. Junia Norbana, st. Juniana Norbani.
" XIV. " 87. Note 1. l. ratium, st. Ratitum.
" " " 285. Z. 12. v. o. l. eben, statt aber.
" " " 485. " 12. v. o. l. ποιεῖν, st. ποιμεῖν.
" " " 641. " 2. v. o. l. notariellen, st. materiellen.
" " " 653. Note 82. l. Odofred., st. Godofred.
" " " 673. Z. 7. v. u. l. Notars, st. Vaters.
" XV. " 266. " 9. v. o l. μεσῖται, st. μεσῖτοι.
" " " 469. " 11. v. o. l. Tacitus, st. Facitus.
" " " 635. Note 202. l. Sarweys, st. Savignys.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt man sich auch noch S. 181. des Repertoriums die Position „Sachsen" (eben so, wie andere im Rechtslexicon vorkommende geographische Artikel) durch folgenden Nachtrag:

Vgl. noch sächsische Bestimmungen über außerehelichen Beischlaf, I. 839. 849. Competenz der Richter und Notare bei Handlungen willkürlicher Gerichtsbarkeit, XIV. 668. Duell, III. 518. Entführung, III. 906. Executivproceß, IV. 132. Expropriation, IV. 139. Interusurium, V. 641. Note 23. Juden, V. 859. Injurien, V. 877. Kinderaussetzung, VI. 70. Kirchengebäude, VI. 112. Körperverletzung, VI. 193. Kuppelei, VI. 245. Majestätsverbrechen, VII. 8. Landes- und Staatsverrath, VII. 12. Mandatsproceß, VII. 71. Medicin, gerichtliche, VII. 166. Münzverbrechen, VII. 282. Strafe der Nachlässigkeit, VII. 292. Notariat, VII. 369. XIV. 668. Nothwehr, VII. 381. Nothzucht, VII. 382. Pasquill, VII. 847. Placet, VIII. 176. Subhastation, X. 624. Tödtung, XI. 624. Vindication, XIII. 196. Wechselproceß, XIV. 464. Hypothekenwesen, XIV. 739. Testamente, XIV. 758. 766. Vormundschaft, XIV. 726. ff. Wucher, XV. 62.

zu vervollständigen, sowie für die Rechtsregel „Ultra id, quod in judicium deductum est, excedere potestas judicis non debet," (Repertorium, S. 213.) das Citat: VI. 161. nachzutragen.

Manches ersieht man im Repertorium bequemer und besser als im Rechtslexicon selbst, wie namentlich die systematische Gliederung der einzelnen größeren Artikel, ingleichen die verschiedenen Ansichten der Mitarbeiter z. B. über das Fortbestehen der römischen Privatstrafen, welches von Heimbach sen. (Bd. IX. S. 637.) geleugnet, von Schwarze aber (Bd. X. S. 134.) behauptet wird. Vgl. Repertorium, Privatstrafen, S. 163. Manches erfährt man aber auch aus dem

Repertorium nur allein, wie (abgesehen von den bereits in der Vorrede erwähnten Fällen) z. B. aus der S. 134. ersichtlichen Position desselben: „Matrimonium putativum, III. 570. Vgl. II. 593.", daß sich das matrimonium putativum des canonischen Rechts mit der causae probatio erroris des römischen Rechts gar wohl in Vergleich setzen läßt; ferner aus der Position des Rechtslexicons S. 192: „Simpliciter et de plano etc. Vergl. Expedire per libellum", daß zwischen beiden Verfahrensarten eine nahe Verwandtschaft besteht.

Endlich bietet aber das Repertorium auch noch einen ziemlich bedeutenden Vorrath von Kunstausdrücken, Synonymen, Uebersetzungen und Definitionen derselben, von Nomenclaturen, Eintheilungen und Verbindungen, von Rechtssprüchwörtern und andern Rechtssätzen dar, sodaß es oft genügen mag, hier einen Einblick zu thun, und ein weiteres Nachschlagen im Rechtslexicon selbst vor der Hand nicht für nöthig befunden werden wird. Niemand fühlt jedoch mehr, als der Unterzeichnete selbst, wie ungenügend und lückenhaft, trotz aller darauf verwendeten Mühen, der Inhalt des Repertoriums geblieben ist, und daß er von der einen Seite den Vorwurf, zuviel, von der andern zu wenig geliefert zu haben, wohl zu fürchten hat. Denjenigen indeß, die auf dieser andern Seite stehen, möge das Repertorium wenigstens als ein Rahmen dienen, in welchem suo loco die erforderlich scheinenden Nachträge Platz finden werden.

Ruhm ist mit solchen Arbeiten freilich nicht einzuernten; indeß will auch das Kleine und Kleinliche oft mit Eifer und Sorgfalt behandelt sein, und Keinem gereicht es zur Schande, das schottische Sprüchwort adoptirt zu haben: Nothing is to small for a Scotsman!

J. M.

Inhaltsverzeichniß.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.